

Vollzug der Wassergesetze und des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes;
Renaturierung des Schirnitzbaches/Engbaches im Bereich des Regenüberlaufbeckens 3
zwischen Staatsstraße 2177 und Brücke Anzensteinstraße durch die Gemeinde Kulmain;
Standortbezogene Vorprüfung;

I. Aktenvermerk:

Die Gemeinde Kulmain beabsichtigt den Engbach ab der Brücke über den Anzensteinweg bis zur Mündung in den Schirnitzbach (Länge ca. 80 m) und den Schirnitzbach zwischen „An der Furt“ und der Brücke der St 2177 (Länge ca. 100 m) mit einer Renaturierungsmaßnahme ökologisch aufzuwerten.

Aktuell sind beide Bäche weitgehend als, mit Wasserbaupflaster oder –steinen ausgekleidetes Gerinne ausgebildet. Entsprechend strukturarm sind die Gewässer.

Durch die Ausbaumaßnahme soll, soweit es die Platzverhältnisse zulassen, ein mäandrierendes Bachbett geschaffen werden, das die Grundlage für weitere Sukzession bildet. Mit dem Ausbau sollen unregelmäßige Gewässerzonen hinsichtlich Breite und Tiefe geschaffen werden. Steilere Uferabschnitte wechseln mit flacheren Böschungsabschnitten ab. Für höhere Wasserstände werden überströmbare Bereiche erstellt. Der Besatz aus Wasserbausteinen soll weitgehend ausgebaut und als Störsteine im Bachbett verteilt werden. Lediglich im Bereich des Gegenufers des Auslaufs vom Regenüberlaufbecken müssen zur Sicherung sog. Steinnester bzw. kleine Haufwerke eingebracht werden.

Es handelt sich hier um einen kleinräumigen naturnahen Gewässerausbau, für den gemäß Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen ist (§ 7 Abs. 2 UVPG).

In einem ersten Schritt ist daher zu prüfen, ob am Standort besondere Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Hierzu wurden die Antragsunterlagen (bestehend aus Erläuterungsbericht, Übersichtslageplan, Lageplan zur Renaturierung und Schnitten, sowie einer Mail vom 09.12.2021 zu fehlenden Angaben) gesichtet. Das zuständige Ingenieurbüro, das die Pläne erstellt hat, hat mitgeteilt, dass keine Schutzkriterien betroffen sind.

Vorsichtshalber wurde noch Einsicht in das Fachinformationssystem Naturschutz (FINView) und den Bayerischen Denkmalatlas genommen.

Nach Durchsicht dieser Unterlagen und Fachinformationssysteme kann folgendes festgestellt werden:

FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete	Sind am Standort nicht vorhanden.
Naturschutzgebiete	Die betroffenen Bereiche der beiden Bäche liegen nicht in einem Naturschutzgebiet
Nationalparke, Biosphärenreservate, Nationale Naturmonumente	Gibt es in unserem Landkreis nicht
Landschaftsschutzgebiete	Die betroffenen Bachabschnitte befinden sich in keinem Landschaftsschutzgebiet
Naturparke	Das Grundstück ist in keinem Naturpark.
Naturdenkmäler oder geschützte Landschaftsbestandteile	Sind in diesem Bereich nicht vorhanden

Gesetzlich geschützte Biotope	Nördlich des Eingriffsbereichs ist das Biotop 6137-1041, Teilfläche 3, (Gewässerbegleitgehölze) eingetragen. Dieser Bereich ist von den Bauarbeiten nicht betroffen. Direkt im Eingriffsbereich sind keine Biotope betroffen
Wasserschutzgebiete	In dem betroffenen Bereich befindet sich kein Wasserschutzgebiet.
Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG und Überschwemmungsgebiet nach § 76 WHG	Dieser Bereich gehört zum festgesetzten Überschwemmungsgebiet (Fallbach, Höllbach, Schirnitzbach).
Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder archäologisch bedeutende Landschaften	Sind in diesem Bereich nicht vorhanden (Einsicht in Bayerischen Denkmalatlas)
Gebiete in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen überschritten sind.	Liegen in diesem Bereich nicht vor.
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte	Gibt es bei uns im Landkreis nicht.

Ein Schutzkriterium (Überschwemmungsgebiet) ist betroffen. Hier ist aber zu sagen, dass die Maßnahme dazu dienen soll, hier zusätzliche Überschwemmungsmöglichkeiten zu schaffen, also das hier bessere Abflussmöglichkeiten und Rückhaltungsmöglichkeiten geschaffen werden und Hochwässer etwas entschärft werden. Die Rückhaltung und gedrosselte Abgabe von Wasser ins Gewässer soll so verbessert werden.

Aufgrund der vorliegenden Daten komme ich daher zu dem Ergebnis, dass durch die Ausbaumaßnahme an den beiden Bächen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu befürchten sind.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb nicht erforderlich.

II. Z. A.

Tirschenreuth, den 13.01.2022
Landratsamt Tirschenreuth

Üblacker